

NATIONALPARKGEMEINDE

Kals am Großglockner

Bezirk Lienz, PLZ 9981, Telefon 04876/8210, Telefax 04876/8210-17

E-Mail Adresse: gemeindeamt@kals.at, Home page: www.kals.at

Zahl: 851
Betrifft: Kanalordnung

Kals am Großglockner, am 23.12.2002

Kanalordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner hat in seiner Sitzung vom 23.12.2002 aufgrund des § 4 des Gesetzes vom 08. November 2000 über öffentliche Kanalisation, LGBl. Nr. 1/2001, nachstehende Kanalordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches und der Trennstelle erlassen:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 m festgesetzt wird.

§ 2

Umfang der Anschlusspflicht und Art der einzuleitenden Abwässer

In die öffentliche Kanalisation (Schmutzwasserkanäle) müssen alle Abwässer eingeleitet werden. In Siedlungsbereichen, in welchen auch eine öffentliche Kanalisationsanlage für die Aufnahme von Niederschlagswässern vorhanden ist, sind auch die Niederschlagswässer in diese Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Lage und Art der Trennstelle

Als Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird allgemein die Grenze des öffentlichen Gutes, in dem der Sammelkanal verlegt ist, festgelegt. Ist der Sammelkanal nicht im öffentlichen Gut verlegt, so ist die Trennstelle eine Linie 1 m außerhalb des Sammelkanals.

Die Art der Trennstelle wird als nahtloser Übergang, ohne Einbau eines (zusätzlichen) Schachtes festgelegt, wenn der Anschlusskanal in einen Kontrollschacht des Hauptsammelkanales einmündet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 09. Jänner 2003 in Kraft. Weiters treten alle früheren Verordnungen gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Nikolaus Unterweger